

Genehmigung von Jahreswochenstunden bzw. Stellen für Schulpsychologie an den städtischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und beim Zentralen Schulpsychologischen Dienst des Pädagogischen Instituts

Mehr SchulpsychologInnen für die Flüchtlingsklassen an den Beruflichen Schulen einsetzen

Antrag Nr. 14-20/A 02834 der Stadtratsfraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 02.02.2017, eingegangen am 02.02.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08575

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 05.07.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Stadtratsfraktion Die Grünen – Rosa Liste hat am 02.02.2017 den Antrag Nr. 14-20/A 02834 gestellt. In dem Antrag wird das Referat für Bildung und Sport aufgefordert, die Kapazitäten für Lehrerwochenstunden [Jahreswochenstunden] für Schulpsychologie für die Flüchtlingsklassen an den beruflichen Schulen bedarfsgerecht (z.B. im Rahmen der bedarfsorientierten Budgetierung) auszuweiten (siehe Anlage 1).

Aufgrund unzureichender Personalressourcen bei Steigerung der Bedarfe im Hinblick auf die Betreuung durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden Jahreswochenstunden bzw. Stellen (städtische allgemeinbildende und berufliche Schulen, Zentraler Schulpsychologischer Dienst) benötigt. In den letzten Jahren erfolgten verschiedene Beschlüsse und Bekanntmachungen im Bereich Schulpsychologie, jedoch wurden keine konkreten Festlegungen zur Anzahl der Jahreswochenstunden an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen getroffen (z.B. Beschluss vom 02.12.1987 zur Einstellung von Schulpsychologen, Bekanntgabe vom 20.09.2000 zu Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an städtischen Gymnasien und Bekanntgabe vom 23.06.2004 zur schulpsychologischen Beratung und Betreuung an städtischen Schulen der LH München, Antwortschreiben vom 18.06.2009 zur Stadtratsanfrage vom 12.03.2009: „Prävention in Schulen – durch schulpsychologische und sozialpädagogische Fachkräfte“).

1. Ausgangslage

Schulpsychologie ist überall dort tätig, wo psychologisches Wissen im System Schule hilfreich ist. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den städtischen allge-

meinbildenden und beruflichen Schulen, die die Schulfamilien vor Ort beraten, arbeiten eng mit dem Zentralen Schulpsychologischen Dienst (ZSPD) des Pädagogischen Instituts (PI) zusammen. Dieser bietet spezielle Beratung, koordiniert die Schulpsychologie an den Schulen, erarbeitet das Fortbildungsangebot und unterstützt maßgeblich das Krisenmanagement im Referat für Bildung und Sport (RBS). Durch die Arbeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im ZSPD und an den Schulen wird Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit gefördert (siehe Anlage 2: Aufgaben der Schulpsychologie im Referat für Bildung und Sport).

In den letzten Jahren hat die Intensivierung der gesellschaftlichen Herausforderungen zu einer Veränderung und Ausweitung schulpsychologischer Tätigkeit geführt. Belastende Familienverhältnisse, der Anstieg der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, hoher Zuzug von Geflüchteten, die deutliche Mehrung psychischer Probleme, die sinkende Hemmschwelle für bedrohliche Äußerungen, Ausgrenzung und Diffamierung in sozialen Medien (Mobbing) sind nur einige Beispiele, die durch viele Studien belegt sind und zu einem gestiegenen Beratungsbedarf geführt haben.

Besondere Herausforderungen sind die mediale Inszenierung von Gewalttaten und das Auftreten von Krisenereignissen. Unter einer „schulischen Krise“ versteht man nicht allein schwere Gewalttaten wie den Amokfall im Olympiaeinkaufszentrum im Juli 2016, sondern alle unvorhergesehenen krisenhaften Ereignisse von außergewöhnlicher Bedrohung oder Belastung im Schulalltag. In solchen Situationen ist meist das eigene Leben, das Leben anderer oder die eigene bzw. fremde körperliche Unversehrtheit bedroht (z.B. Waffengewalt, massive körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt, Bombendrohung, Morddrohung, schweres Mobbing, Krankheiten oder Verletzungen, schwere Unfälle, Tod einer Schülerin bzw. eines Schülers oder einer Lehrkraft, Miterleben eines tödlichen Unfalls bei einer Klassenfahrt oder eines Suizidversuchs, Beobachten eines Schienensuizids oder einer Gewalttat auf dem Schulweg, Naturkatastrophen).

Insgesamt ist ein deutlicher Anstieg der Beratungsfälle – auch durch gesetzliche Änderungen (Lese-Rechtschreib-Störung, Krisenmanagement u.a.) – zu verzeichnen. Der zeitliche Beratungsbedarf je Fall ist größer geworden. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen und im Zentralen Schulpsychologischen Dienst können die an sie gestellten Aufgaben mit den aktuellen Personalressourcen nicht mehr ausreichend erfüllen.

2. Städtische allgemeinbildende Schulen

2.1. Städtische Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs

2.1.1. Ist-Situation

Im Schuljahr 2016/2017 sind insgesamt 11.328 Schülerinnen und Schüler an den 14 städtischen Gymnasien und 408 Schülerinnen und Schüler an den zwei Schulen des Zweiten Bildungswegs eingeschrieben. Im laufenden Schuljahr stehen diesen Schulen 95 Jahreswochenstunden für schulpsychologische Betreuung und Beratung zur Verfügung, die auf der Basis von maximal vier Jahreswochenstunden je Schule aus den Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vergeben und dem „Münchner Weg“ folgend je nach Schülerzahl der einzelnen Schule erhöht wurden. Damit erhält die „kleinste“ Schule (Städt. Abendgymnasium) zwei Jahreswochenstunden und die „größte“ Schule (Städt. Louise-Schroeder-Gymnasium) neun Jahreswochenstunden.

Die Anzahl der Stunden für Schulpsychologie lag seit 2003/2004 in Summe zwischen 90 bis 100 Jahreswochenstunden.

Folgende Veränderungen in den letzten Jahren tragen u.a. dazu bei, dass die derzeitigen Personalressourcen die schulpsychologische Versorgung der städtischen Gymnasien und der Schulen des Zweiten Bildungswegs nicht mehr ausreichend gewährleisten können:

- Steigerung der Anzahl der Beratungen von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulleitungen und Lehrkräften
Den Tätigkeitsberichten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zufolge erhöhte sich die Anzahl der Beratungen einzelner Schülerinnen und Schüler von rund 650 Beratungsfällen im Schuljahr 2003/2004 über 1.150 im Schuljahr 2009/2010 auf rund 1.620 Beratungsfälle im Schuljahr 2015/2016. Die Anzahl der Beratungen hat sich bei nahezu unveränderten Ressourcen seit 2003/2004 mehr als verdoppelt.
- Steigerung des Beratungsbedarfs: Erhöhung des zeitlichen Aufwands in der Vor- und Nachbereitung (s.a. Arbeit mit Gruppen von Schülerinnen und Schülern oder Eltern zur Prävention oder Intervention, Beiträge zur pädagogischen Schul- und Unterrichtsentwicklung, Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten)
- Insbesondere Anstieg der Beratungen im Bereich Mobbing
- Beratung und Betreuung im Bereich Inklusion durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (Art.2 (2) BayEUG)
- Anstieg der Beratungen im Bereich Lese-Rechtschreib-Störung: Notwendige Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung (§ 36(2) BaySchO, seit August 2016)

- Verpflichtende Mitgliedschaft der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im schulischen Krisenteam: Vorsorge, Fürsorge, Nachsorge (KMBek vom 10.07.2013: AZ.:III.6-5 S 4305.20-6a.77 680)
- Hohe Anmeldezahlen im Ganzttag (längere Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule): Rund 55 % aller Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 nehmen im Schuljahr 2016/2017 ein offenes (ab zwei Nachmittagen) oder gebundenes Ganztagsangebot wahr.
- Wachsender Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund: Im Schuljahr 2016/2017 liegt der durchschnittliche Anteil an städtischen Gymnasien bei 24,96 Prozent (maximal 55,06 Prozent), an Schulen des Zweiten Bildungswegs bei 34,31 Prozent.
- Hoher Anteil an Schülerinnen und Schülern aus bildungsfernen Familien
- Steigende Schülerzahlen an den städtischen Gymnasien: Seit dem Schuljahr 2013/2014 stiegen die Zahlen um 2,9 Prozent. Ab dem Schuljahr 2016/2017 wird für die kommenden fünf Jahre bis zum Schuljahr 2021/2022 ein weiterer Anstieg von insgesamt 7,51 Prozent erwartet.

Notwendige Beratung und Intervention können nicht im erforderlichen Umfang stattfinden oder es kommt zu langen bzw. sehr langen Wartezeiten für ein Beratungsgespräch. Die vor Ort eingesetzten und hoch engagierten Kolleginnen und Kollegen arbeiten derzeit an ihren Leistungsgrenzen. Die Förderung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit auf diesem Wege ist nur begrenzt möglich.

2.1.2. Handlungsbedarf

Strategische Ziele des Geschäftsbereichs Allgemeinbildende Schulen sind Sicherung und Ausbau einer effizienten und zeitgerechten dezentralen schulpsychologischen Versorgung an den städtischen Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs, die im Zusammenhang der bedarfsorientierten Budgetierung erfolgen soll. 95 Jahreswochenstunden (Schuljahr 2016/2017) können die Bedarfe von insgesamt 11.736 Schülerinnen und Schüler und der Schulfamilien nicht decken. Eine Erhöhung der Zahl der Jahreswochenstunden (JWST) für Schulpsychologie sowie eine jährliche Anpassung auf Grundlage der Schülerzahlen sind notwendig.

Analog zur Praxis und den Erfahrungen an den städtischen Realschulen (siehe 2.2.) wird zunächst ein Umfang von neun JWST Schulpsychologie je Schule angestrebt (16 x 9 = 144 JWST). Dieser bildet die Grundlage für weitere Berechnungen.

Neben der Schulgröße soll bei der konkreten Verteilung der JWST auch die tägliche Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule (Wahrnehmung des Ganztagsangebotes) Berücksichtigung finden. Schülerinnen und Schüler, die den gebundenen Ganz-

tag besuchen, werden 1,5-fach gewichtet, sodass sich eine theoretische Gesamtzahl an Schülerinnen und Schülern errechnet, die die Grundlage für die Verteilung der JWST bildet. Der Faktor 1,5 für die Ganztagschülerin/den Ganztagschüler ergibt sich aus der längeren Verweildauer der Kinder in der Schule bis ca. 16.00 Uhr.

Jeder Schule soll jährlich eine Basis von vier JWST gewährt werden (siehe Berechnungstabelle „Basisstunden“), die übrigen fünf JWST (siehe Berechnungstabelle „Poolstunden“) der pro Schule gerechneten neun JWST sollen nach theoretischen Schülerzahlen auf die Schulen verteilt werden. U. a. sollen der Sozialindex und die inklusiven Bedarfe berücksichtigt werden.

Lehrerjahres- wochenstunden für Schulpsychologie	Anzahl der Schulen	Benötigte JWST je Schule	Gesamtbedarf JWST		davon bereits finanzierte JWST	benötigtes Personal
„Basisstunden“	14 Gymnasien 2 Schulen des zweiten Bildungswegs	4	16 x 4 = 64	144	95	144 – 95 = 49 JWST 49 JWST / 23 UPZ* = 2,13 VZÄ an Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
„Poolstunden“	14 Gymnasien 2 Schulen des zweiten Bildungswegs	5	16 x 5 = 80			

* UPZ = Unterrichtspflichtzeit einer Lehrerin / eines Lehrers

Damit ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf von 49 JWST bzw. 2,13 VZÄ.

Berechnung der theoretischen Schülerzahl an städtischen Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs:

Zahl der Schülerinnen und Schüler (ohne Ganztag)	11.172
Teilnehmende Schülerinnen und Schüler am gebundenen Ganztag	+ 564*1,5
Summe der theoretischen Schülerinnen und Schüler (1,5-fache Gewichtung)	= 12.018

Da für die Zukunft mit wachsenden Schülerzahlen an den Gymnasien (Aufhebung der Eingangsklassenbeschränkung, Rückkehr zum G9, wachsende Bevölkerungszahlen, Erweiterungsbauten) und wachsenden Ganztagszahlen zu rechnen ist, müssen die Jahres-

wochenstunden entsprechend der Schüler- und Ganztagszahlen jährlich angepasst werden:

Die Berechnung basiert auf der Schülerzahl im Schuljahr 2016/2017 (= Basisjahr) und 144 JWST für die städtischen Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs. Bei 144 JWST und 12.018 theoretischen Schülerinnen und Schülern würde die schulpsychologische Versorgung je Schülerin/Schüler bei 0,72 Minuten liegen ($144 \cdot 60 / 12.018$). Diese theoretische schulpsychologische Versorgung von 0,72 Minuten je Schülerin/je Schüler soll für die kommenden Jahre die Basis der Berechnungen bilden. Die Schülerzahl wird jährlich aus der Oktoberstatistik des Vorjahres entnommen.

Beispiel: Im Folgejahr steigt die Schülerzahl (inklusive Ganztage) um zwei Prozent auf 12.258 an ($12.258 / 60 \cdot 0,72 = 147,09$ JWST insgesamt): Der Zuwachs würde somit 3,09 JWST betragen.

Voraussichtlich kann die Stellenbesetzung der Jahreswochenstunden für Schulpsychologie nur schrittweise in den kommenden Jahren umgesetzt werden, da nicht sichergestellt ist, ob aufgrund der Situation auf dem Stellenmarkt für Lehrkräfte die entsprechenden Fachlichkeiten vorhanden sind (häufige Verbindung: Mathematik und Schulpsychologie).

A Personalbedarf und Personalkosten

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	JWST	Preis je JWST	Mittelbedarf jährlich
Ab 01.09.2017	Lehramt GY (Schulpsychologinnen/ Schulpsychologen)	49*	3.273,60 €	160.406,40 €

* bzw. entsprechend der gewichteten Schülerzahlen multipliziert mit Faktor 0,72 Min.

Die erforderlichen Stellen bzw. Stellenanteile müssen ab dem Schuljahr 2017/2018 dauerhaft eingerichtet und besetzt werden. Die Finanzierung erfolgt im Zeitraum Sept. bis Dez. 2017 aus dem Referatsbudget für Personalauszahlungen.

Die Gewährung zusätzlicher Stunden für Schulpsychologie stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München dar.

2.2. Städtische Realschulen und Schulen besonderer Art

2.2.1. Ist-Situation

Im Schuljahr 2016/2017 besuchen 13.109 Schülerinnen und Schüler die städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art. Den 22 Realschulen und Schulen besonderer Art wurden zwölf Jahreswochenstunden für Schulpsychologie zur Verfügung gestellt (= 264 Jahreswochenstunden insgesamt). In den letzten Jahren führten u.a. folgende Veränderungen zu einer Ausweitung schulpsychologischer Tätigkeit:

- Steigerung der Anzahl der Beratungen von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulleitungen und Lehrkräften
Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 zur Anzahl der Beratungen:
Steigerung in den Bereichen Aufmerksamkeitsstörungen (ca. 30 %), familiäre und soziale Belastungen (ca. 10 %), Beratung von Lehrkräften (ca. 30%), Großschadensfall Amoklauf im Juli 2016
- Steigerung des Beratungsbedarfs: Erhöhung des zeitlichen Aufwands in der Vor- und Nachbereitung (s. a. Arbeit mit Gruppen von Schülerinnen und Schülern oder Eltern zur Prävention oder Intervention, Beiträge zur pädagogischen Schul- und Unterrichtsentwicklung, Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten)
- Beratung und Betreuung im Bereich Inklusion durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- Anstieg der Beratungen im Bereich Lese-Rechtschreib-Störung: Notwendige Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung (§ 36(2) BaySchO, seit August 2016)
- Verpflichtende Mitgliedschaft der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im schulischen Krisenteam
- Hoher Bedarf im gebundenen Ganztag (längere Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule): Der Anteil liegt im Schuljahr 2016/2017 an städtischen Realschulen bei 43,17 Prozent, an der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule bei 100 Prozent, an der Städtischen Schulartunabhängigen Orientierungsstufe bei 20,43 Prozent.
- Hoher Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund: Im Schuljahr 2016/2017 liegt der durchschnittliche Anteil an städtischen Realschulen bei 38,10 Prozent (maximal 72,94 Prozent), an Schulen besonderer Art bei 31,01 Prozent.
- Stetig steigende Schülerzahlen in den Schuljahren 2014/2015 (um 1,9 Prozent), 2015/2016 (um 2,2 Prozent) und 2016/2017 (um 3,1 Prozent)

2.2.2. Handlungsbedarf

Die genannten Steigerungen konnten im Rahmen der zur Verfügung gestellten 264 JWST aufgefangen werden. Strategisches Ziel des Geschäftsbereichs Allgemeinbildende Schulen ist die Fortschreibung dieses Gesamtbudgets kombiniert mit einer dynamischen Anpassung der dezentralen schulpsychologischen Versorgung an den städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art, die im Zusammenhang der bedarfsorientierten Budgetierung erfolgen soll. Wenn die derzeitigen Personalressourcen der Schulen nicht fortgeschrieben werden, kann die angestrebte Betreuung zukünftig nicht ausreichend gewährleistet werden. Notwendige Beratung und Intervention fänden nicht statt oder es käme zu langen bzw. sehr langen Wartezeiten. Die Förderung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit auf diesem Wege wäre nur begrenzt möglich. Um künftig auf

wachsende bzw. fallende Schülerzahlen adäquat reagieren zu können, müssen die Jahreswochenstunden (JWST) den Schülerzahlen entsprechend jährlich angepasst werden.

Jeder Schule soll jährlich eine Basis von vier JWST gewährt werden (siehe Berechnungstabelle „Basisstunden“), die übrigen acht JWST (siehe Berechnungstabelle „Poolstunden“) der pro Schule gerechneten zwölf JWST sollen nach theoretischen Schülerzahlen auf die Schulen verteilt werden. U. a. sollen der Sozialindex und die inklusiven Bedarfe berücksichtigt werden.

Lehrerjahreswochenstunden für Schulpsychologie	Anzahl der Schulen	Benötigte JWST je Schule	Gesamtbedarf JWST		Für das Schuljahr 2016/17 bereits finanzierte JWST	benötigter Personalbedarf
„Basisstunden“	20 Realschulen, 2 Schulen besonderer Art	4	22 x 4 = 88	264	264	keine weiteren Schulpsychologinnen/Schulpsychologen
„Poolstunden“	20 Realschulen, 2 Schulen besonderer Art	8	22 x 8 = 176			

* UPZ = Unterrichtspflichtzeit einer Lehrerin / eines Lehrers

Im Schuljahr 2016/2017 wurden für die schulpsychologische Versorgung der 13.109 Schülerinnen und Schüler der städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art 264 JWST genehmigt. Diese Summe kann die schulpsychologischen Bedarfe der städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art aktuell decken (siehe 2.2.1.). Zukünftig soll das derzeit bestehende Verhältnis von schulpsychologischen Ressourcen zur Schülerzahl als Grundlage für die Berechnungen zur Verteilung der JWST genommen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, welche den gebundenen Ganztags besuchen (6.051), 1,5-fach gewichtet wird.

Zahl der Schülerinnen und Schüler (ohne Ganztags)	7.058
Teilnehmende Schülerinnen und Schüler am gebundenen Ganztags	6.051*1,5
Theoretische Schülerinnen und Schüler (1,5 Gewichtung)	= 16.134,5

So ergibt sich eine Gesamtzahl von 16.134,5 theoretischen Schülerinnen und Schülern und daraus resultierend ein Verhältnis von 0,98 Minuten ($264 \cdot 60 / 16.134,5$) schulpsychologischer Versorgung je Schülerin/Schüler. Das bessere Verhältnis im Vergleich zu den

Gymnasien liegt in der höheren Anzahl an Schülerinnen und Schülern im gebundenen Ganztagsgrund (= höhere Zahl an theoretischen Schülerinnen und Schülern).

Die 264 JWST sind bereits finanziert. Daher soll zukünftig der Bedarf an schulpsychologischer Beratung mit dem Betreuungsverhältnis 0,98 min/Schülerinnen und Schüler aus der der Oktoberstatistik des Vorjahres jährlich zum Schuljahr fortgeschrieben werden.

Die Gewährung zusätzlicher Stunden für Schulpsychologie stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München dar.

3. Städtische berufliche Schulen

3.1 Ist-Situation

Schulleitungen, Lehrkräfte und die bereits eingesetzten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der städtischen beruflichen Schulen berichten übereinstimmend, dass der Bedarf an Schulpsychologie ansteigt und dass die momentane Versorgung bei weitem nicht ausreicht. 47 von 86 beruflichen Schulen und deren ca. 14.000 (von etwa 50.000) Schülerinnen und Schülern haben kein schulpsychologisches Angebot vor Ort, sondern erhalten im Bedarfsfall Unterstützung vom ZSPD.

Im Schuljahr 2016/2017 werden lediglich 39 Schulen von nur zwölf Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Jahreswochenstunden (bis zur Hälfte der Arbeitszeit für mehrere Schulen) betreut.

Für die Abrechnung der städtischen schulpsychologischen Versorgung an beruflichen Schulen dient der Regierung von Oberbayern derzeit das Verhältnis 1:458, das heißt, eine Jahreswochenstunde soll die Versorgung von 458 Schülerinnen und Schülern sicherstellen. Die staatlichen Vorgaben beziehen sich dabei ausschließlich auf Lehrkräfte mit schulpsychologischer Qualifikation, die mit maximal zwölf Jahreswochenstunden in der schulpsychologischen Tätigkeit eingesetzt werden können. Die Vergabe der Stunden orientiert sich dabei aber nicht an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an städtischen beruflichen Schulen, sondern wird auf der Basis der Schülerzahl jeder Einzelschule berechnet. Das bedeutet, dass eine einzelne Lehrkraft immer mehrere Schulen betreuen muss, um die notwendige Zahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler für zwölf Jahreswochenstunden zu erhalten. Viele verhältnismäßig kleine Schulen, die zum Teil deutlich unter 458 Schülerinnen und Schüler liegen, haben hier aufgrund der staatlichen Abrechnungsmethode das Nachsehen und können ihren schulpsychologischen Bedarf derzeit nicht decken und somit auch nicht staatlich refinanzieren lassen.¹ Für das Schuljahr 2016/2017 wurden 76 vom Staat geförderte Stunden für Schulpsychologie genehmigt. Es könnten nach derzeitiger Schülerzahl und den aktuellen staatlichen Vorgaben theoretisch maximal 109 Stunden zur Förderung durch den Freistaat Bayern beantragt werden, geht man von der Schülerzahl für das Schuljahr 2016/2017 aus. Für das kommende Schuljahr 2017/2018 wird eine 90-prozentige Ausschöpfung der staatlich

¹ Hierzu gehören beispielsweise die Städt. Berufsfachschule für Sozialpflege (114 Schülerinnen und Schüler) und die Städt. Berufsfachschule für Versorgung und Ernährung (142 Schülerinnen und Schüler).

geförderten Anrechnungsstunden angestrebt (sprich 98 vom Staat geförderte Stunden), da dann voraussichtlich mehr Schulpsychologinnen bzw. -psychologen durch Einstellung und Rückkehr aus der Elternzeit zur Verfügung stehen.

Die staatlichen Schulpsychologie-Stunden zu 100 Prozent auszuschöpfen, ist nach derzeitigen Vorgaben vor allem aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Aufgrund fehlender Studienplatzangebote gibt es zu wenig Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit beruflichem Lehramt. Die wenigen vorhandenen Lehrkräfte haben zum Teil Mangelfächer als Unterrichtsfach neben Schulpsychologie, deren Unterricht an den betroffenen Schulen nicht ohne weiteres ersetzt werden kann, weil kein geeignetes Personal als Ersatz auf dem Arbeitsmarkt gefunden werden kann. Deshalb werden momentan fast ausschließlich Gymnasiallehrkräfte mit dem Studium Schulpsychologie und einem für die beruflichen Schulen geeigneten Zweitfach neu eingestellt.
- Der Einsatz für eine Schulpsychologin bzw. einen Schulpsychologen an mehr als vier beruflichen Schulen an verschiedenen Standorten, um den staatlichen Vorgaben entsprechend die Zahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler zu erreichen, ist organisatorisch kaum umzusetzen und fachlich nicht sinnvoll. Zusammenarbeit und Absprachen mit vielen Schulleitungen, Kollegien, Sozialforen und Krisenteams sind nicht zu bewältigen.

3.2. Handlungsbedarf

Strategisches Ziel des Geschäftsbereichs Berufliche Schulen ist der Ausbau der schulpsychologischen Versorgung, die im Zusammenhang der bedarfsorientierten Budgetierung erfolgen soll, sowohl dezentral als auch zentral (siehe 4.2.). Eine verstärkte Einstellung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den beruflichen Schulen ist dazu notwendig.

Die Berechnung nach einem Verhältnis in Minuten, die damit den Bedarf an Schulpsychologinnen und -psychologen aufzeigt, ist auf Grund der besonderen Situation der beruflichen Schulen u. a. durch Teilzeit-, Vollzeitbeschulung, mehrere Standorte und der großen Heterogenität der Schülerinnen und Schüler nicht möglich. Deshalb wird für die beruflichen Schulen als Maßstab der Beschluss „Beratung in Schule und Hochschule“ der Kultusministerkonferenz (KMK) von 1973², der von einem Verhältnis von einer Vollzeit-Schulpsychologin/einem Vollzeit-Schulpsychologen zu 5.000 Schülerinnen und Schülern herangezogen.

Als Berechnungsgrundlage werden jährlich die jeweiligen Schülerzahlen aus dem Vorjahr verwendet. Bei 49.978 Schülerinnen und Schülern (Oktober-Statistik 2016) wären das 10 Vollzeitäquivalente bzw. 240 Jahreswochenstunden, die man einsetzen muss-

² KMK: Beratung in Schule und Hochschule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.09.1973. Grundwerk KMK, Neuauflage 1982.

te, um die beruflichen Schulen annähernd angemessen zu versorgen. Umgerechnet ergibt sich das Verhältnis 1:208, das bedeutet eine Jahreswochenstunde auf 208 Schülerinnen und Schüler.³ Wenn man neueren Zahlen der WHO und der OECD folgt, ist der Bedarf an Schulpsychologie sogar doppelt so hoch.

Deshalb soll zukünftig die Differenz zu den staatlich geförderten Stunden mit Poolstunden für Schulpsychologinnen und -psychologen und durch den Einsatz von Master- bzw. Diplompsychologinnen bzw. -psychologen ausgeglichen werden. Um keine Konkurrenzsituation zu Lehrkräften mit Schulpsychologie zu schaffen, würde nur ein Teil der neu einzustellenden Beratungsfachkräfte als Master- bzw. Diplompsychologen eingestellt. Das bestehende System soll dadurch ergänzt, aber nicht ersetzt werden. Die räumliche Unterbringung an den Schulen beziehungsweise beim ZSPD wird derzeit geprüft.

Die Verteilung der Jahreswochenstunden und der Einsatz der Master- bzw. Diplompsychologinnen und -psychologen an städtischen beruflichen Schulen soll vom Geschäftsbereich Berufliche Schulen gesteuert werden. Dabei wird auch auf die Forderungen des eingangs aufgeführten Stadtratsantrags mit der Nr. 14-20/A 02834 gesondert Rücksicht genommen. Es ergibt sich insgesamt folgender Stellenbedarf:

	Anzahl Schüler (Oktoberstatistik 2016/17)	Betreuungsverhältnis	erforderliche JWST nach den Betreuungsverhältnis des Freistaats und der LHM	davon bereits finanziert	benötigtes Personal
Freistaat	49978	1 JWST : 458 Schüler	49.978 : 458 = 109 JWST	98 JWST*	240 – 98 = 142 JWST 142 JWST / 24 UPZ** = 5,92 VZÄ für Schulpsychologie im Lehrdienst oder Master/Diplom Psychologie
LHM		1 JWST : 208 Schüler	49.978 : 208 = 240 JWST	/	

* Die staatlichen Stunden können nicht zu 100% ausgeschöpft werden, da das staatliche Abrechnungsmodell nicht von der Gesamtschülerzahl, sondern von der Schülerzahl der Einzelschule ausgeht. Eine detaillierte Begründung finden Sie unter 3.1.

** UPZ = Unterrichtspflichtzeit einer Lehrerin / eines Lehrers

Um eine Betreuung von 1 JWST (208 Schülerinnen und Schüler) zu gewährleisten, wären 5,92 VZÄ notwendig, es werden aber vorerst nur 3 VZÄ mit 72 JWST beantragt. Für die bedarfsgerechte schulpsychologische Versorgung von beruflichen Schulen mit Poolstunden gibt es folgende Überlegungen:

Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler und der Standort der städtischen beruflichen Schulen können bei der Verteilung der Stunden nicht herangezogen werden. Die Ermittlung der unterschiedlichen Beratungsbedarfe muss über Indikatoren erfolgen, die auf die jeweiligen Berufe bezogen und mit den Schulsprengeln vereinbar sind, ähnlich der bedarfsorientierten Budgetierung. Diese Indikatoren sind

- a) der höchste erreichte allgemeinbildende Schulabschluss,

3 5.000 Schülerinnen und Schüler dividiert durch 24 Jahreswochenstunden einer Vollzeit-Schulpsychologin bzw. eines -psychologen ergibt 208,3.

- b) die Quote der Auszubildenden mit Migrationshintergrund,
- c) die Quote der Ausbildungsabbrüche und
- d) die Prüfungserfolgsquote.

Die inklusiven Bedarfe der Schulen sollen ebenfalls Berücksichtigung finden.

Zu a) Bei Berufen mit vielen Auszubildenden mit niedrigen allgemeinbildenden Schulabschlüssen und bei Berufen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund kann man grundsätzlich von einem zusätzlichen schulpsychologischen Förderbedarf ausgehen. So benötigt beispielsweise die Städtische Berufsschule zur Berufsvorbereitung am Bogenhauser Kirchplatz deutlich mehr schulpsychologische Unterstützung als die im Moment genehmigten drei vom Freistaat Bayern geförderten Stunden. Diese Schule unterrichtet Schülerinnen und Schüler, denen es aus verschiedenen Gründen nicht gelungen ist, einen Ausbildungsplatz zu finden. Dieses Schülerklientel braucht besonders umfangreiche Unterstützung, um den Weg in eine Ausbildungsstelle und anschließend in den Arbeitsmarkt zu finden. Dabei spielt schulpsychologische Unterstützung eine immer größere Rolle. Dagegen hat zum Beispiel die Städtische Berufsschule für Finanz- und Immobilienwirtschaft einen deutlich niedrigeren Bedarf, da die erreichten allgemeinbildenden Schulabschlüsse der Schülerinnen und Schüler sehr hoch sind.

Selbst innerhalb einer Berufsschule können sich je nach Ausbildungsberuf unterschiedliche Beratungsbedarfe ergeben. So beschult beispielsweise die Städtische Berufsschule für Automobil- und Großhandelskaufleute sehr unterschiedliche Ausbildungsberufe, bei denen die erzielten Schulabschlüsse der Auszubildenden vor Antritt der Lehre stark variieren. So ist der schulpsychologische Beratungsbedarf für die Lagerberufe um ein Vielfaches größer im Vergleich zum Automobilbereich.

Zu b) Die Städtische Berufsschule zur Berufsintegration stemmt einen Großteil der Flüchtlingsbeschulung berufsschulpflichtiger Jugendlicher und junger Erwachsener und bekommt derzeit lediglich zwei vom Freistaat Bayern geförderten Stunden für Schulpsychologie, obwohl es viele Schülerinnen und Schüler zu versorgen gilt, die psychologische Unterstützung benötigen. Krieg und Terror waren für viele der jungen Menschen der Grund, aus ihrer Heimat zu fliehen. Die Folgen sind Traumata, die alleine kaum zu bewältigen sind. Die Schulgemeinschaft ist hier auf ausreichende schulpsychologische Hilfe angewiesen. Ein ähnliches Bild, wenn auch in einer etwas abgeschwächten Form, zeichnet sich auch an den 23 anderen beruflichen Schulen, die Flüchtlingsklassen gebildet haben. In diesem Zusammenhang werden auch die Bedarfe aus dem Stadtratsantrag mit der Nr.14-20/A 02834 berücksichtigt.

Darüber hinaus ergibt sich auch ein hoher Beratungsbedarf in Berufen für weibliche Auszubildende mit Migrationshintergrund. Diese jungen Frauen erhalten oft wenig Rückhalt

aus der Familie für ihren Bildungsweg und beenden häufig ihre Ausbildung vorzeitig oder ohne Abschluss.⁴

Zu c und d) Studien, die dem Referat für Bildung und Sport vorliegen, machen deutlich, dass Ausbildungsabbrüche für junge Menschen die Gefahr erhöhen, in prekäre Verhältnisse einzumünden. Auf der anderen Seite gilt, dass der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung die Wahrscheinlichkeit signifikant erhöht, sich langfristig auf dem Arbeitsmarkt zu behaupten. Deshalb sind auch die Höhe der Abbruchquote und die der Prüfungserfolgsquote in den einzelnen Berufsausbildungen sinnvolle Indikatoren zur Bestimmung eines erhöhten schulpsychologischen Bedarfs an den jeweiligen Berufsschulen.

Bezüglich der weiterführenden beruflichen Schulen und der Berufsfachschulen kommen folgende Überlegungen zum Tragen:

Die Regierung von Oberbayern unterscheidet bei ihrer Förderung der Schulpsychologie-Stunden nicht nach Teilzeit- oder Vollzeitschulen. So benötigen beispielsweise Wirtschaftsschulen und Fach- und Berufsoberschulen bei gleicher Schülerzahl zum Teil mehr Ressourcen für die Schulpsychologie als vergleichbar große Berufsschulen, da die Schülerinnen und Schüler jeden Tag anwesend sind.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat vor einigen Jahren die Anforderungen für die Erlangung der Mittleren Reife an Berufsschulen deutlich gesenkt, so dass viele Schülerinnen und Schüler an FOS und BOS streben, die Eignungs- bzw. Begabungsfragen oder Leistungsschwierigkeiten haben. Zudem streben immer mehr Schülerinnen und Schüler aus dem M-Zweig der Mittelschule vor allem auf die Fachoberschulen. Einhergehend mit beiden Entwicklungen erhöht sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund stetig. So hat sich zum Beispiel die Quote der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an der Städtischen Berufsoberschule für Wirtschaft und Verwaltung von ca. 20 % im Schuljahr 2010/2011 auf ca. 40 % im Schuljahr 2016/2017 verdoppelt. Analog zu dieser Entwicklung haben die Beratungsbedarfe an dieser Schule sehr stark zugenommen.

Ein besonderer Handlungsbedarf ergibt sich auch an Berufsfachschulen. Aus schulpsychologischer Sicht ist der Betreuungsbedarf hier im Schnitt um das zweieinhalbfache höher als bei Schülerinnen und Schülern der Berufsschule in Teilzeitbeschulung. Bewerberinnen und Bewerber mit Benachteiligungen am freien Ausbildungsmarkt finden an Berufsfachschulen häufig bessere Zugangschancen, haben aber auch erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Bildungsferne Elternhäuser, ein hoher Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und niedrige Bildungsabschlüsse sind auch hier Indikatoren, die eine umfangreiche schulpsychologische Unterstützung notwendig ma-

⁴ Die Städtische Berufsschule für Fachkräfte in Arzt- und Tierarztpraxen hat beispielsweise eine Steigerung der Schülerzahlen von 8,18% und die Städt. Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte von 8,11% zu verzeichnen.

chen. Das gilt beispielsweise für die Bereiche Sozial- und Kinderpflege und Ernährung/Versorgung.⁵

Zukünftig wird der Bedarf an schulpsychologischer Beratung mit dem Betreuungsverhältnis 1:208 (JWST zu Schüleranzahl) und der Schüleranzahl aus der Oktoberstatistik des Vorjahres jährlich zum Schuljahr fortgeschrieben werden.

Da sich der Geschäftsbereich Berufliche Schulen am staatlichen System orientiert, wird hier die schulpsychologische Versorgung der Schülerinnen und Schüler auf andere Weise als für die allgemeinbildenden Schulen berechnet (allgemeinbildende Schulen erhalten keine staatliche Förderung im Bereich der Schulpsychologie).

A Personalbedarf und Personalkosten

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	JWST	Preis je JWST	Mittelbedarf jährlich
Ab 01.01.2018	Master- bzw. Diplompsychologinnen/-psychologen	72 JWST	3.230,76 €	232.614,72 €

Die erforderlichen Stellen bzw. Stellenanteile sollen ab dem 01.01.2018 dauerhaft eingerichtet und besetzt werden.

Die Gewährung zusätzlicher Stunden für Schulpsychologie stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München dar.

B Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind drei neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2018	investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	i	3	2.370,00 €	7.110,00 €
2018	investive Kosten für die IT-Ausstattung	e	i	3	1.500,00 €	4.500,00 €

⁵ Die umfangreichen Tätigkeitsmerkmale, Anforderungen und die Bedarfe der Schulpsychologie sind auch in der Dissertation von Herrn Dr. Greiner nachzulesen: Greiner, Tobias: Tätigkeitsprofil eines Schulpsychologen für berufliche Schulen in Bayern. Paper für den Young Researcher Kongress der Herbsttagung der Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik an der Universität Konstanz, 2011.

2018	konsumtive Arbeitsplatzkosten	d	k	3	800,00 €	2.400,00 €
------	-------------------------------	---	---	---	----------	------------

Die arbeitsplatzbezogenen Kosten sind entsprechend den Entwicklungen bei den JWST und den damit verbundenen zusätzlich erforderlichen Arbeitsplätzen im Haushalt 2018 ff. anzumelden.

4. Pädagogisches Institut: Zentraler Schulpsychologischer Dienst (ZSPD)

Wie unter I.1. bereits ausgeführt, arbeiten die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den städtischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen eng mit dem Zentralen Schulpsychologischen Dienst (ZSPD) des Pädagogischen Instituts (PI) zusammen. In Anlage 2 (Aufgaben der Schulpsychologie im Referat für Bildung und Sport) wird ersichtlich, dass die Aufgabenbereiche, die für die dezentrale Schulpsychologie an den Schulen beschrieben werden, grundsätzlich ebenso für die zentrale Stelle gelten. Es ergeben sich verschiedene Schwerpunkte und weitere Aufgabengebiete des ZSPD. Er berät Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Schulleitungen sowie Lehrkräfte. Der ZSPD trägt zur pädagogischen Schulentwicklung der einzelnen Schulen bei und koordiniert die städtischen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Er organisiert Fortbildungen, arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen und vernetzt die Schulpsychologie auf städtischer Ebene. Insbesondere im Bereich des Krisenmanagements berät und unterstützt der ZSPD die dezentrale Schulpsychologie bei der Vorsorge, Fürsorge und Nachsorge/Evaluation.

4.1. Ist-Situation

Die derzeitigen Personalressourcen von 3,23 VZÄ (Schulpsychologie inkl. Leitungsaufgaben) und 1 VZÄ (Verwaltungsaufgaben) reichen nicht aus, um die schulpsychologische Versorgung der städtischen Schulen durch den ZSPD ausreichend zu gewährleisten.

Aufgaben für die Versorgung der beruflichen Schulen

Im Bereich der beruflichen Schulen kann bzw. können aktuell

- die Betreuung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, deren strukturierte Einarbeitung in das Tätigkeitsfeld der Schulpsychologie sowie das 4-Augen-Prinzip oder Supervision bei schwierigen Beratungsfällen nicht oder nur ansatzweise gewährleistet werden.
- spezielle Fortbildungsbedarfe der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an beruflichen Schulen nicht umgesetzt werden.
- spezielle Fortbildungsbedarfe an beruflichen Schulen im Rahmen von Schulinternen Fortbildungen zu psychologischen Themen (s.a. zur Krisenintervention) nicht bedient werden.

- Vernetzungsarbeit mit der Berufsschulsozialarbeit oder mit Einrichtungen und Beratungsprofessionen der beruflichen Bildung aufgrund des hohen Termindrucks kaum ermöglicht werden.
- für Prävention von krisenhaften Entwicklungen nur sehr begrenzte Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- Sitzungen der schulischen Krisenteams an Schulen ohne Schulpsychologie nicht durch eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des ZSPD besucht werden.
- nur bedingt Unterstützung bei der Beratung der Schulen zur Einführung und Umsetzung von Mobbingintervention erfolgen.
- psychologische Hilfestellungen für Schulen ohne Schulpsychologie nur punktuell – und stets reaktiv, nie präventiv – ermöglicht werden.

Aufgaben beim Krisenmanagement

Die Aufgaben, welche durch die Kultusministerielle Bekanntmachung (KMBek) des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. Juli 2013 (Az.: III.6-5 S 4305.20-6a.77 680) auf die Schulpsychologie an den Schulen vor Ort und den ZSPD verpflichtend zugekommen sind, können nur bedingt erfüllt werden (siehe Anlage 2: Aufgaben der Schulpsychologie im Referat für Bildung und Sport).

Im Bereich der Vorsorge (Vermeidung von Krisen) kann aufgrund mangelnder Personalausstattung Folgendes nur bedingt geleistet werden:

- Entwicklung weiterer Schulungsformate für Schulinterne Fortbildungen für das schulische Krisenteam oder Pädagogische Konferenzen
- Versorgung aller Schulen, die Bedarf anmelden, mit Workshops zur Entwicklung und Schulung von Krisenteams
- Angebot der Unterstützung in der Schulentwicklung (z.B. Entwicklung von schulinternen Konzepten „Aktiv gegen Mobbing“ auf der präventiven Ebene und Vereinbarung von Handlungsabläufen in Anlehnung an aktuelle wissenschaftliche Forschungsergebnisse)
- Überarbeitung und Aktualisierung des Handbuchs Sicherheitskonzept und Krisenmanagement
- Entwicklung weiterer Materialien für den Umgang mit schulischen Krisensituationen, z.B. Entwicklung von Elternbriefen (auch in verschiedenen Sprachen)
- Unterstützung der Geschäftsbereiche RBS-A und RBS-B bei Anfragen des Stadtrats und der Münchner Bürgerinnen und Bürger
- Vertiefende Fortbildungsangebote und Fachbesprechungen zu Krisenintervention und Bedrohungsmanagement für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

- Intensivere Vernetzung und Absprachen, z.B. mit dem Kriseninterventionsteam des Arbeiter-Samariter-Bundes (KIT), der Polizei, der Krisen-Seelsorge im Schulbereich
- Organisation des referatsinternen Krisennetzwerks Münchner Schulen KIN MUC

Im Bereich der Fürsorge (Betreuung im Krisenfall) kann aufgrund mangelnder Personalausstattung Folgendes nur bedingt geleistet werden:

- Unterstützung der Schulleitung bei Krisenfällen telefonisch und vor Ort, z.B. Umgang mit Suizidalität, sexueller Gewalt
- Unterstützung der Schulleitung und der schulischen Krisenteams bei der Einschätzung von Bedrohungsfällen (flüchtige oder substantielle Drohungen) telefonisch und vor Ort sowie Entwicklung von Handlungsstrategien
- Unterstützung und Begleitung von Schulen vor Ort beim Krisenmanagement und bei der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) (z.B. Einzelbetreuung, Arbeit mit Schülergruppen, Elternabende)
- Unterstützung bei schweren Mobbingfällen (genaue Analyse der Mobbingssituation, Beratung und Stabilisierung der Opfer, Intervention in der Klasse, Beratung im Umgang mit Tätern und Eltern)

Im Bereich der Nachsorge (Rückkehr in den Schulalltag) kann aufgrund mangelnder Personalausstattung Folgendes nur bedingt geleistet werden:

- Unterstützung und Nachbetreuung Betroffener (z.B. Weitervermittlung in therapeutische Maßnahmen)
- Beratung bei Koordinierung der Maßnahmen und der Rückkehr in den Schulalltag
- Supervision und Fallbesprechung
- Maßnahmen zur Stressbewältigung für das Schulpersonal

Aufgaben der Verwaltung

Die Zahl der von der Verwaltungskraft zu organisierenden Seminare sowie die Anzahl der Beratungsfälle steigen jährlich an (siehe Anlage 2).

	2013	2014	2015	2016	Steigerung von 2013 zu 2016
Beratungen Gesamt	2.264	2.667	2.579	3.387	49,60%
Fortbildungsveranstaltungen	39	44	50	53	35,90%

Derzeit sind 1,0 VZÄ an Verwaltungskräften vorhanden. Daraus errechnet sich eine durchschnittliche Aufgabenmehrung für die Verwaltungskraft von 42% $((49,6+35,9)/2)$ und ein rechnerischer Personalmehrbedarf von 0,42 VZÄ. Aufgrund der zu erwartenden weiteren Fallzahlensteigerung werden gerundet 0,5 VZÄ für die allgemeine Verwaltung beantragt.

Im Bereich der Verwaltung können aktuell nur bedingt gewährleistet werden:

- Telefonischer Erstkontakt, auch bei akuten schulischen Krisen
- Angemessene Seminarbetreuung zur Krisenintervention
- Organisation von Beratung im Bereich der beruflichen Schulen, z.B. Erstinformation bei Lese-Rechtschreib-Störung und Terminorganisation
- Organisation von Fachtagen und Weiterbildungsreihen

4.2. Handlungsbedarf

Um die schulpsychologische Versorgung der städtischen Schulen durch den ZSPD gewährleisten zu können, ist die Zuschaltung von

- 1,5 VZÄ (Schulpsychologin/Schulpsychologe oder Diplompsychologin/Diplompsychologe) im Bereich Krisenmanagement notwendig. Die Nachfrage nach fachlicher Beratung der Schulen und der schulischen Krisenteams wird sich durch die verstärkte Sensibilisierung infolge der KMBek weiter erhöhen.
- 0,5 VZÄ (Schulpsychologin/Schulpsychologe oder Diplompsychologin/Diplompsychologe) für den Bereich der beruflichen Schulen notwendig, da sich in Zukunft die Unterstützung des Geschäftsbereichs Berufliche Schulen (RBS-B) besonders aufwändig gestaltet. Die Zuschaltung der städtischen Jahreswochenstunden führt dazu, dass viele neue Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bzw. Diplompsychologinnen und Diplompsychologen vom ZSPD eingearbeitet, beraten und koordiniert werden müssen (siehe 3.2.).

Darüber hinaus verlangt die Komplexität der Beratungen an beruflichen Schulen die Unterstützung des ZSPD: Spezielle Systemberatung an beruflichen Schulen (Besonderheiten der einzelnen Ausbildungsberufe, unterschiedliche Betriebe), heterogene Schülerschaft (siehe 3.2), spezielle Fortbildungsbedarfe, Vernetzungsarbeit mit der Berufsschulsozialarbeit oder mit Einrichtungen und Beratungsprofessionen der beruflichen Bildung.

Aus diesen Gründen und der oben aufgeführten unzureichenden Abdeckung der Aufgaben für die Versorgung der beruflichen Schulen ist eine Stellenaufstockung beim ZSPD für die Tätigkeitsfelder im Bereich berufliche Schulen erforderlich.

- 0,5 VZÄ (SB Allgemeine Verwaltung/SB ZSPD) notwendig.

A Personalbedarf und Personalkosten

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
ab 01.01.2018	Diplompsychologe, Diplompsychologin/Schulpsychologe, Schulpsychologin/ZSPD	1,5	A 14/E 13	105.375€/121.605€
ab 01.01.2018	Schulpsychologe, Schulpsychologin/ZSPD	0,5	A 14/E 13	35.125 €/40.535 €
ab 01.01.2018	SB Allgemeine Verwaltung/SB ZSPD	0,5	A 8/E 8	20.400 €/26.470 €

Die Gewährung zusätzlicher Stunden für Schulpsychologie stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München dar.

B Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind vier neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2018	investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	i	4	2.370,00 €	9.480,00 €
2018	investive Kosten für die IT- Ausstattung	e	i	4	1.500,00 €	6.000,00 €
2018	konsumtive Arbeitsplatzkosten	d	k	4	800,00 €	3.200,00 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Die beantragten Stellen müssen in den Verwaltungsgebäuden des RBS untergebracht werden. Das zusätzlich beantragte Personal kann aus Sicht des RBS nicht mehr in den bereits zugewiesenen Flächen untergebracht werden. Es werden daher voraussichtlich zusätzliche Flächen für vier Arbeitsplätze benötigt.

Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

5.1. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Vortrags- ziffer	Dauerhaft ab 01.01.2018	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		Bis zu 587.231,12 €		
davon:				
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	2.1.2.A	Bis zu 160.406,40 €		
	3.2.A	Bis zu 232.614,72 €		
	4.2.A	Bis zu 188.610,00 €		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**				
Transferauszahlungen (Zeile 12)				
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	3.2.B 4.2.B	2.400,00 € 3.200,00 €		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)				
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente		7,63 VZÄ		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtrags Haushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

5.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	Vortrags- ziffer	dauerhaft	Einmalig in 2018	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)			27.090,-- €	
davon:				
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)				
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)				
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)	3.2.B 4.2.B		27.090,--€	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)				
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)				
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)				

5.3 Finanzierung

Die Finanzierung in 2017 erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget.

Die Finanzierung ab 2018 kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

6. Kontierungstabellen

6.1 Personalkosten

Die Kontierung der dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
2,13 VZÄ bei Städt. Gym. und Schulen des Zweiten Bildungswegs	2.1.2.A	Antrags- punkt 3	2300.410.0000.4 2300.414.0000.6 2310.410.0000.2 2310.414.0000.4 2330.410.0000.8 2330.414.0000.0	SC192000 SC192	601101 602000
3,0 VZÄ bei Beruflichen Schulen	3.2.A	Antrags- punkt 4	2400.410.0000.3 2400.414.0000.5	SC191	601101 602000
2,5 VZÄ beim Pädagogi- schen Institut	4.2.A	Antrags- punkt 4	2955.410.0000.2 2955.414.0000.4	SC1903	601101 602000

6.2 Sachkosten und Erlöse

Die Kontierung der dargestellten Arbeitsplatz-, IT-Kosten erfolgt:

Kosten für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP- Erstausrüstung	3.2.B 4.2.B	Antrags- punkt 7	2400.935.9330.1 2955.935.9330.0	--	--
Einmalig investive Kosten zur IT- Erstausrüstung	3.2.B 4.2.B	Antrags- punkt 7	2400.935.9364.0 2955.935.9364.9	--	--
Dauerhafte Arbeits- platzkosten	3.2.B 4.2.B	Antrags- punkt 7	2400.650.0000.4 2955.650.0000.3	SC191* SC1903*	670100

6.3. Produktzuordnung

Eine produktgenaue Zuordnung ist nur teilweise möglich. Die Personal- und Sachkosten (konsumtiv) in Höhe von insgesamt 587.231,12 € verrechnen sich wie folgt:

- 160.406,40 € bei 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung von Gymnasien, davon sind 160.406,40 € zahlungswirksam
- 191.810,00 € bei 39243500 Pädagogisches Institut, davon sind 191.810,00 € zahlungswirksam
- 237.414,72 € bei den Produkten der berufsbildenden Schulen, davon sind 237.414,72 € zahlungswirksam

7. Unabweisbarkeit/nicht Planbarkeit der Mittelbereitstellung gem. Art. 66 Abs. 1 BayGO

Schuljahr und Haushaltsjahr weichen voneinander ab. Daten und Entwicklungen liegen eineinhalb Jahre vor dem entsprechenden Haushaltsjahr nicht vor bzw. sind nicht immer absehbar.

Die dargestellten Maßnahmen sind für eine ausreichende schulpsychologische Versorgung der städtischen Gymnasien unabweisbar. Wird dem o.g. Personalbedarf zum 01.09.2017 nicht bzw. nur teilweise zugestimmt, kann an den städtischen Gymnasien

- notwendige Beratung und Intervention nicht gewährleistet werden oder es kommt zu langen bzw. sehr langen Wartezeiten.
- insbesondere eine Beratung und Intervention in Mobbingfällen nicht gewährleistet werden.
- der Beitrag der Schulpsychologie vor Ort zur jeweiligen inklusiven Schulentwicklung nicht ausreichend erfüllt werden.
- ein erfolgreiches schulisches Krisenmanagement in schulischen Krisenfällen (Vorsorge, Fürsorge in der akuten Krise, Nachsorge) nicht gewährleistet werden. Insbesondere kann erfolgreiches schulisches Krisenmanagement im Großschadensfall nicht gewährleistet werden.

Insgesamt kann der angestrebte Service nicht gewährleistet werden. Die Möglichkeit der Förderung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit auf diesem Wege

würde nicht genutzt.

8. Abstimmung

Es folgen die Stellungnahmen der Querschnittsreferate:

Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und stimmen dieser dem Grunde nach zu.

Die Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und die Verwaltungsbeiräte, Frau Stadträtin Krieger, Frau Stadträtin Burkhardt und Herr Stadtrat Utz haben einen Abdruck erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt den geforderten Stellenzuschaltungen zu.
2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Die sofortige Finanzierung ist – wie unter Abschnitt 7 des Vortrags dargestellt – unabweisbar, weil eine ausreichende schulpsychologische Versorgung der städtischen Gymnasien andernfalls nicht gewährleistet werden kann.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 2,13 VZÄ bzw. 49 JWST für Schulpsychologinnen und -psychologen an städtischen Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs die Stellenbesetzung zum 01.09.2017 befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung zu veranlassen. Der tatsächliche Bedarf ist in diesem Zeitraum zu evaluieren.
4. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 empfiehlt der Bildungsausschuss, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die Einrichtung von 3,50 VZÄ-Stellen und deren Besetzung (soweit erforderlich beim Personal- und Organisationsreferat) befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung zu veranlassen. Der tatsächliche Bedarf ist in diesem Zeitraum zu evaluieren.
 - 0,5 VZÄ zum 01.01.2018 für die Sachbearbeitung Allgemeine Verwaltung/ZSPD beim Pädagogischen Institut
 - 3 VZÄ bzw. 72 JWST zum 01.01.2018 für Schulpsychologinnen und -psychologen bzw. Master- bzw. Diplompsychologinnen und -psychologen an städtischen Beruflichen Schulen
5. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 empfiehlt der Bildungsausschuss, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die Einrichtung von 1,50 VZÄ-Stellen sowie 0,5 VZÄ-Stellen zum 01.01.2018 für

Diplompsychologinnen und -psychologen bzw. Schulpsychologinnen und -psychologen/ZSPD beim Pädagogischen Institut und deren Besetzung (soweit erforderlich beim Personal- und Organisationsreferat) zu veranlassen.

6. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 empfiehlt der Bildungsausschuss, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die ab 01.01.2018 befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung erforderlichen Personalauszahlungen in Höhe von bis zu 419.490 € und die dauerhaft erforderlichen Personalauszahlungen in Höhe von bis zu 162.140 € jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 221.568 € (40 % der Besoldung).
7. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 empfiehlt der Bildungsausschuss, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, den Stellenbedarf jährlich zum Schuljahresbeginn für die schulpsychologische Versorgung an die Entwicklung der Schülerzahlen anzupassen und die erforderlichen Haushaltsmittel für Personalauszahlungen und arbeitsplatzbezogene Sachkosten (konsumtiv und investiv) im Rahmen der (Nachtrags-)Haushaltsplanaufstellungen bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
 - Gewichtete Schülerzahlen multipliziert mit Faktor 0,72 Min. an städtischen Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs
 - Gewichtete Schülerzahlen multipliziert mit Faktor 0,98 Min. an städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art.
 - Betreuungsverhältnis 1:208 (eine JWST zu Schüleranzahl) an beruflichen Schulen
8. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 empfiehlt der Bildungsausschuss, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die einmalig investiven Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze in Höhe von 16.590 €, die IT-Ausstattungskosten in Höhe von 10.500 €, die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.600 € so wie die befristeten konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 4.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden
9. Die Produktkostenbudgets (wie im Vortrag unter Ziffer 6.2 dargestellt) erhöhen sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 insgesamt um 587.231,12 €, davon sind 587.231,12 € zahlungswirksam.
10. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 empfiehlt der Bildungsausschuss, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die aus seiner Sicht unter Ziffer 4.2.B des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.
11. Der Antrag Nr. 14-20/A 02834 der Stadtratsfraktion Die Grünen – Rosa Liste vom

02.02.2017 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

12. Die Antragspunkte 1 bis 4 und 6 bis 13 des Beschlusses unterliegen nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

13. Der Antragspunkt 5 des Beschlusses unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III. über D – II/V-SP an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - GB A

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An POR
An RBS - A
An RBS – A 2

- An RBS – A 3
An RBS – Pädagogisches Institut
An RBS – B
An RBS – GL 2
An RBS – GL 4
z. K.
Am